

Antrag auf Eigenheimzulage ab dem Jahr _____

An das Finanzamt _____

Steuernummer _____

99	10	Anspruchsberechtigte		Telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr _____	
		bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten: Ehemann			
Zeile		Name		Anschritt	
1	11	Vorname		89	
2	13	Geburtsdatum: Tag Monat Jahr		Titel d. Antragd./Ehemanns 14	Titel d. Ehefrau 18
3	72	Zur Einkommensteuer veranlagt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Anrede 10	Anspr. Person 40
4		Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt/Steuernummer _____			
6	22	Straße und Hausnummer _____			
6	20	Postleitzahl, derzeitiger Wohnort _____			
7		Verheiratet seit dem _____	Verwitwet seit dem _____	Geschieden seit dem _____	Dauernd getrennt lebend seit dem _____
8		Vorname des Ehegatten _____			
9	15	ggf. von Zeile 1 abweichender Name _____			
10	16	Geburtsdatum: Tag Monat Jahr		99	11
11	73	Zur Einkommensteuer veranlagt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Art der Bescheid-Kennzeichnung	
12		Bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt/Steuernummer _____			
13		Straße und Hausnummer, Postleitzahl, derzeitiger Wohnort (falls von Zeilen 5 und 6 abweichend) _____			
14					
15					
16		Bankverbindung Bitte stets angeben!			
17	31	Die angegebene Bankverbindung gilt auch für andere Auszahlungen des Finanzamts, z.B. für Einkommensteuererstattungen		Art der Zusagefestsetzung	
18	34	Kontonummer _____	Bankleitzahl _____	11	
18	32	Geldinstitut (Zweigstelle) und Ort _____			
20		Kontoinhaber Name (im Fall der Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck beifügen)			
21		Name _____			
22	41	Vorname _____			
23	42	Straße und Hausnummer oder Postfach _____			
24	43	Postleitzahl, Wohnort _____			
25	45				

99 15		Begünstigte Wohnung				Im Ferien- oder Wochenend- gebiet gelegen	Zum Dauerwohnen baurechtlich zugelassen
26	27	Lage der Wohnung (Platz vom derzeitigen Wohnsitz lt. Zeile 5 und 6 abweichend)					
		Straße und Hausnummer					
28	20	Postleitzahl, Ort					
29		Eigentümer				Miteigentumsanteil	%
		Name					
30		Name				Miteigentumsanteil	%
99 20		Kaufvertrag vom		Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten am		Baujahr	
		Erwerber	20	21	22		
		Bauherr (auch bei Ausbau/ Erweiterung)	25	26	27	Jahr d. Fertigstellung	
32		Die Eigenheimzulage wird beantragt als					
33		Eigengenutzt / unentgeltlich an Angehörige zu Wohnzwecken überlassen				seit	30
34		Bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung				Name des Nutzenden, Verwandtschaftsverhältnis	
35		Erhöhte Absetzungen (z. B. nach § 7 b EStG) / Abzugsbeträge (z. B. nach § 10 e EStG) / Eigenheimzulage				wurden noch nicht beansprucht. wurden für folgende Objekte beansprucht (bei Ehegatten: auch Name des Eigentümers):	
36							
37							
38		Die Eigenheimzulage wird für ein Folgeobjekt beantragt		Lage des Erstobjekts, Begünstigungszeitraum			
39						Anspruchsberechtigter	
40		Anschaffungskosten / Herstellungskosten				10	
41		Angeschafft / hergestellt wurde				DM	Miteigentum %
		Einfamilienhaus Eigentumswohnung einschließlich Anschaffungskosten des Grund und Bodens				11	
42		Ausbau / Erweiterung einer eigengenutzten Wohnung ohne Anschaffungskosten des Grund und Bodens				DM	Ausbau / Erweiterung JA = 1
43		Anderes Haus (einschl. Anschaffungskosten Grund u. Boden)	Anzahl der Wohnungen	Nutzfläche m ²	= 100 % =	DM	Leides Begünstigungsjahr 31
44		Auf die Nutzfläche der eigengenutzten / unentgeltlich an Angehörige zu Wohnzwecken überlassenen Wohnung entfallen				m ²	% = DM
45		Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt:					
46		Wohnfläche der Wohnung		m ²	= 100 %		
47		davon entfallen auf eigenbetrieblich / beruflich genutzte, vermietete oder an Nicht-Angehörige überlassene Räume		m ²	= % =	DM	
48		Bemessungsgrundlage				40	40
49		Bei Miteigentum: Anteil an der Bemessungsgrundlage				46	46
50		Nur bei gesondelter und einheitlicher Feststellung; Finanzamt, Steuernummer				41	41
51		Festgestellter Anteil an der Bemessungsgrundlage					
52		Ökologische Zusatzförderung					
53		Für Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung					
54		Bei Selbststeinbau: Aufwendungen für vor Bezug - und vor dem 1.1. 2001 - eingebaute Anlagen (auch wenn in Zeile 48 enthalten)				42	42
55		Bei Anschaffung einer Neubauwohnung vor dem 1.1. 2001: Von den Anschaffungskosten entfallen auf diese Anlage (in Zeile 48 enthalten)				43	43
56		Bei Miteigentum: Anteil an den Beträgen in Zeile 54 oder 55				47	47
57		Nur bei besonderer und einheitlicher Feststellung; Finanzamt, Steuernummer				44	44
		Festgestellter Anteil an den Aufwendungen					
58		Für vor dem 1.1. 2001 fertiggestellte oder im Jahr der Fertigstellung angeschaffte Niedrigenergiehäuser: Der Jahres-Heizwärmebedarf unterschreitet um mindestens 25% den nach der Wärmeschutzverordnung geforderten Wert (Wärmebedarfsausweis ist beigefügt)				45	JA = 1

99	15	Begünstigte Genossenschaftsanteile:		(Satzung der Genossenschaft, Fugliterauszug und Benachrichtigung der Genossenschaft über die Beitrittszulassung bitte beifügen)		
59	60	Name der nach dem 1.1.1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft				
99	20	Höhe der Geschäftsanteile			51	DM
81	Einzahlung auf die Geschäftsanteile			53	Datum	
62	Beitrittszulassung vom			60	52	DM
99	16	Angaben für die Kinderzulage		Für das Kind gemäß der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte Kindergeld/ einen Kinderfreibetrag oder einen Betreuungsfreibetrag	Der andere Elternteil ist Mir elternteil der Wohnung (ausgenommen Mitgesellener Ehegatter) oder hat ebenfalls begünstigte Genossenschaftsanteile erworben	
65	Vorname des haushaltszugehörigen Kindes (ggf. auch abweichender Familienname)		Geboren am	Kinderzulage 1 = 1, 2 = 1/2 3 = 0		
66	1	31	61			
67	2	32	52			
68	3	33	53			
69	4	34	54			
70	Einkunftsgrenze					
71						
72	Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres, für das erstmals dieser Antrag gestellt wird, wird zusammen mit			DM	nicht übersteigen.	
73	dem Gesamtbetrag der Einkünfte des vorangegangenen Jahres voraussichtlich					
74	Zusätzliche Angaben					
75						
76	Bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln (Bitte Bewilligungsbescheid beifügen)			DM		
77	Die Eigenheimzulage wurde bereits für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Anspruch genommen					
78	in den Jahren	Finanzamt / Steuernummer				
79						
80						
81						
82						
83	Unterschrift					
84	Bei der Anfertigung dieses Antrags hat mitgewirkt:					
85	Ich versichere, daß ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.					
86	Ich werde dem Finanzamt unverzüglich Änderungen der Verhältnisse mitteilen, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen, insbesondere wenn in einem Jahr des Förderzeitraums					
87	- die Eigennutzung oder die unentgeltliche Nutzungsüberlassung endet, weil die Wohnung z. B. vermietet, veräußert oder verschenkt wird;					
88	- für ein Kind, für das die Kinderzulage gewährt wird, das Kindergeld / der Kinderfreibetrag oder der Betreuungsfreibetrag wegfällt.					
89	Mir ist bekannt, daß die Angabe falscher Tatsachen sowie das Unterlassen einer Anzeige über die Änderung der Verhältnisse strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann					
90	Datum, Unterschrift(en); der Antrag ist eigenhändig, bei gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten von beiden zu unterschreiben					

- Nur vom Finanzamt auszufüllen -

99	12																			
99	30																			
99	31																			
99	32																			

Verfügung

1. Die aufgeführten Daten sind mit Hilfe des geprüften und genehmigten Programms sowie unter Berücksichtigung der ggf. gespeicherten Daten maschinell zu verarbeiten. In Höhe des maschinell ermittelten Ergebnisses wird die Eigenheimzulage festgesetzt. Das Ergebnis ist bekanntzugeben.

Erledigt (Numeruszeichen, Datum)

2. Grunddaten prüfen

3. Belege zurückgeben

4. Neufestsetzung/Änderung/Berichtigung vermerken

Von der Erklärung wurde abgewichen

5. nein ja

Anspruchsberechtigte(r) wurde(n) vorher gehört

ja nein

Die Abweichung wurde im Bescheid erläutert

ja nein

6. Zur Datenerfassung/Bearbeitereingabe

7. Daten zur Verarbeitung freigegeben

8. Bescheid ergänzen (Anlage beifügen)

9.

10. Z. d. A.

Erfasst

Kontrollzahl

SQL

Datum

Bearb

Anleitung zum Antrag auf Eigenheimzulage

Allgemeines

Als Bauherr oder Erwerber einer eigengenutzten oder an Angehörige unentgeltlich überlassenen Wohnung können Sie über einen Zeitraum von acht Jahren (Förderzeitraum) eine Eigenheimzulage erhalten. Die Zulage können Sie auch in Anspruch nehmen, wenn Sie Ihre Wohnung ausbauen (z.B. durch Dachgeschosbaubau) oder erweitern (z.B. durch Anbau). Auch der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsbaugenossenschaft kann zulagenbegünstigt sein. Wollen Sie die Eigenheimzulage für einen Genossenschaftsanteil erhalten, füllen Sie lediglich Seite 1 und 3 des Vordrucks aus.

Die einzelnen Komponenten der Eigenheimzulage sind:

- der Fördergrundbetrag,
- die ökologische Zusatzförderung für energiesparende Maßnahmen oder Niedrigenergiehäuser und
- die Kinderzulage

Die Eigenheimzulage wird unabhängig vom Einkommensteuerverfahren abgewickelt:

Sie können die Eigenheimzulage auch dann erhalten, wenn Sie keine Einkommensteuer zahlen. Das Finanzamt setzt die Eigenheimzulage auf Ihren einmaligen Antrag mit Bescheid für den gesamten Förderzeitraum fest. Der Förderbetrag für das Jahr der Antragstellung und ggf. die vorangegangenen Jahre wird innerhalb eines Monats nach der Zulagen-Festsetzung, die weiteren Beträge werden jeweils zum 15. März eines jeden Jahres ohne weiteren Antrag ausbezahlt.

Der erstmaligen Festsetzung werden grundsätzlich die Verhältnisse (Herstellungs- oder Anschaffungskosten und Zahl der Kinder) im Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung zugrunde gelegt. Ergeben sich nach der erstmaligen Festsetzung Änderungen, die zu einer Erhöhung der Eigenheimzulage führen (z.B. ein weiteres Kind wird geboren), können Sie einen Antrag auf Neufestsetzung der Eigenheimzulage stellen. Andererseits haben Sie die Verpflichtung, dem Finanzamt unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die zu einer Minderung oder zur Aufhebung der Eigenheimzulage führen. Das ist insbesondere der Fall, wenn Sie innerhalb des Förderzeitraums die Wohnung vermieten, verkaufen oder verschenken oder für ein Kind kein Kindergeld oder keinen Kinderfreibetrag mehr erhalten.

Kopfzeile:

Die Eigenheimzulage steht Ihnen frühestens ab dem Jahr des Einzugs in die eigene Wohnung zu. Haben Sie Ihre vorher als Mieter bewohnte Wohnung gekauft, können Sie die Eigenheimzulage frühestens ab dem Jahr erhalten, in dem lt. notariellem Kaufvertrag Besitz, Nutzen und Lasten auf Sie übergegangen sind.

Zuständiges Finanzamt: Der Antrag ist bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk Sie wohnen. Haben Sie bei diesem Finanzamt bereits eine Steuernummer, geben Sie diese bitte an.

Anspruchsberechtigte (Zeile 1 bis 13):

Miteigentümer einer Wohnung (z.B. nichteheliche Lebensgemeinschaften) beantragen die Eigenheimzulage gesondert, d.h. jeder Miteigentümer muss einen Antrag stellen. Ausnahme: Zusammenlebende Ehegatten können für eine gemeinsame Wohnung nur zusammen die Eigenheimzulage beantragen. Ist ein **Ehegatte Alleineigentümer der Wohnung**, stellt er den Antrag hingegen nur für seine Person.

Zur Überprüfung der Einkunftsgrenze (vgl. Zeile 72) benötigt das Finanzamt die Angabe, ob Sie im Jahr des Einzugs in die Wohnung und/oder im Vorjahr zur Einkommensteuer veranlagt werden oder worden sind (vgl. **Zeile 3, 11**). Werden Sie für diese Jahre nicht bei dem Finanzamt veranlagt, bei dem Sie den Antrag auf Eigenheimzulage stellen, geben Sie bitte das Finanzamt, bei dem Sie bisher geführt wurden, und die dortige Steuernummer an (**Zeile 4,12**). Werden Sie für diese Jahre überhaupt nicht zur Einkommensteuer veranlagt, wird das Finanzamt Sie ggf. auffordern, Ihre Einkünfte für diesen Zeitraum zu erklären.

Bankverbindung (Zeile 16 bis 19):

Beachten Sie: Das Finanzamt wird nicht nur die Eigenheimzulage, sondern auch andere Auszahlungen (z.B. künftige Einkommensteuererstattungen) auf dieses Konto leisten. Haben Sie gegenüber dem Finanzamt bereits eine Kontonummer z.B. für Einkommensteuererstattungen angegeben, empfiehlt es sich, in dem Antrag auf Eigenheimzulage dieselbe Bankverbindung anzugeben. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort dem Finanzamt mit.

Begünstigte Wohnung (Zeile 26 bis 38):

Die Lage der Wohnung (**Zeile 27, 28**) brauchen Sie nur dann anzugeben, wenn sie von Ihrer im Antrag angegebenen Anschrift abweicht.

Für folgende Wohnungen können Sie **keine Eigenheimzulage** erhalten:

- Wohnungen, die in einem im Bebauungsplan ausgewiesenen **Ferien- oder Wochenendgebiet** liegen,
- Wohnungen, für die Sie Absetzungen für Abnutzung im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung** abziehen,
- Wohnungen, die der **Nutzungswertbesteuerung** unterliegen,
- Wohnungen, die **ohne die erforderliche Baugenehmigung** errichtet worden sind,

- vom **Ehegatten angeschaffte** Wohnungen, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt der Anschaffung nicht dauernd getrennt leben

Die Eigenheimzulage steht nur dem **Eigentümer** einer Wohnung zu. Sind Sie nicht Alleineigentümer, geben Sie bitte auch Name und ggf. Anschrift der anderen Miteigentümer und deren Miteigentumsanteile an (**Zeile 29, 30**).

Als Erwerber einer schlüsselfertig zu errichtenden oder einer bereits fertiggestellten Wohnung füllen Sie **Zeile 31** aus, haben Sie selbst gebaut oder Ihre Wohnung ausgebaut oder erweitert, **Zeile 32**. Die Angaben sind entscheidend dafür,

- ob Sie die Neubauförderung oder die geringere Altbauförderung erhalten:
 - Für Bauherren, die einen Neubau errichten oder für Erwerber eines schlüsselfertig errichteten Neubaus oder einer Neubaubehaltung (also Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten im Jahr der Fertigstellung [Baujahr] oder den zwei darauf folgenden Jahren), beträgt der Fördergrundbetrag jährlich 5% der Herstellungs-/Anschaffungskosten, höchstens jedoch **5000 DM**;
 - Für Erwerber eines „älteren“ Eigenheims oder einer Altbauwohnung (also Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten nicht im Jahr der Fertigstellung [Baujahr] oder den zwei darauf folgenden Jahren) beträgt der Fördergrundbetrag jährlich **2,5%** der Herstellungs-/Anschaffungskosten, höchstens jedoch **2500 DM**.
 - Für Bauherren, die einen Ausbau oder eine Erweiterung an ihrer selbstbewohnten Wohnung vornehmen, beträgt der Fördergrundbetrag jährlich **2,5%**, höchstens jedoch **2500 DM** der Herstellungskosten. Zudem ist die Förderung auf 50% der Baukosten begrenzt. Haben Sie mit der Herstellung vor dem 1.1.1997 begonnen, beträgt der Fördergrundbetrag 5%, höchstens jedoch **5000 DM**. Die Förderung ist auf 100% der Baukosten begrenzt (zur Förderbegrenzung vgl. auch Erläuterungen zu Zeile 40 bis 50). Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden, ansonsten ist der tatsächliche Herstellungsbeginn maßgebend.
- wann der achtjährige Förderzeitraum beginnt. Der **Förderzeitraum** beginnt im Jahr der Fertigstellung bzw. des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten. Eine Wohnung ist fertiggestellt, wenn sie nach Abschluss der wesentlichen Bauarbeiten bebrenbar ist.

Sie können die Eigenheimzulage nur für die Jahre des Förderzeitraums erhalten, in denen Sie die Wohnung **tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken** nutzen, also die Wohnung selbst bewohnen oder an einen Angehörigen i.S.d. § 15 der Abgabenordnung (z.B. Kinder, Eltern, Geschwister) unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen (vgl. **Zeile 33 und 34**). Haben Sie z.B. die Wohnung im Jahr der Fertigstellung bzw. des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten noch nicht bezogen, geht Ihnen daher ein Jahr der Förderung endgültig verloren.

Nichtverheiratete können die steuerliche Wohneigentumsförderung nur für **eine Wohnung**, einen Ausbau, eine Erweiterung oder einen Anteil daran (Objekt) erhalten. Zusammenlebende Ehegatten können die Förderung für insgesamt **zwei Objekte** beanspruchen. Eine Wohnung, die den Ehegatten gemeinsam gehört, gilt dabei als ein Objekt, solange die Ehegatten weder getrennt leben noch geschieden sind. Ehegatten können allerdings nicht gleichzeitig die Förderung für zwei in räumlichem Zusammenhang stehende Objekte erhalten (z.B. für zwei Wohnungen im Zweifamilienhaus, für eine Wohnung und einen Ausbau an dieser). Bei der Objektbeschränkung werden Objekte mitgerechnet, für die Sie bereits erhöhte Absetzungen nach § 7 b EStG oder § 15 Abs. 1 bis 4 BerlinFG, Abzugsbeträge nach § 10 e EStG oder § 15 b Abs. 1 bis 4 BerlinFG oder die Eigenheimzulage in Anspruch genommen haben. Angaben hierzu machen Sie bitte in **Zeile 35 und 37**.

Haben Sie ein 10e- oder Eigenheimzulagenobjekt **nicht bis zum Ende des Förderzeitraums bewohnt** (bzw. ein 7b-Objekt vor Ablauf des Begünstigungszeitraums verkauft), können Sie die nicht ausgenutzten Jahre der Förderung zeitlich unbefristet auf ein anderes Objekt (**Folgeobjekt**) übertragen. Wollen Sie von der Folgeobjektregelung Gebrauch machen, kreuzen Sie das Auswahlfeld in **Zeile 38** an und benennen das Erstobjekt.

Herstellungs-/Anschaffungskosten (Zeile 40 bis 50):

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung und die Anschaffungskosten des dazugehörigen Grund und Bodens. Bei Ausbauten oder Erweiterungen bilden nur die Herstellungskosten die Bemessungsgrundlage. Sie können den vollen Fördergrundbetrag von jährlich 5000 DM bzw. 2500 DM (vgl. Erläuterungen zu Zeile 31 und 32) dann erhalten, wenn Sie förderfähige Herstellungs- oder Anschaffungskosten in Höhe von mindestens 100 000 DM haben. **Bitte fügen Sie als Nachweis den Kaufvertrag bzw. die Baukostenabrechnung bei.**

Die Höhe der Herstellungs- oder Anschaffungskosten entscheidet aber auch darüber, ob in Ihrem Fall die **Förderbegrenzung** wirksam wird. Denn die Summe der in den acht Jahren zu zahlenden Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf nicht mehr als die tatsächlich aufgewendeten Herstellungs- oder Anschaffungskosten betragen. Haben Sie mit der Herstellung eines Ausbaus oder einer Erweiterung nach dem 31.12.1996

begonnen (zum Beginn der Herstellung vgl. Erläuterung zu Zeile 27 bis 38), ist die Förderung auf 50% der Baukosten begrenzt

Beantragen Sie die Eigenheimzulage für eine Wohnung in einem Ihnen gehörenden **Zwei- oder Mehrfamilienhaus?**

Dann tragen Sie in **Zeile 43** die Herstellungs- oder Anschaffungskosten für das gesamte Gebäude (einschl. Grund und Boden) und in **Zeile 44** die anteilig auf die Wohnung entfallenden Kosten ein. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Nutzfläche der selbstbewohnten Wohnung zur Nutzfläche des gesamten Gebäudes.

Nutzen Sie **Teile der Wohnung zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken** (z. B. als Arbeitszimmer) oder vermieten Sie einzelne Räume?

Die auf diese Räume entfallenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten können nicht bei der Berechnung des Fördergrundbetrags berücksichtigt werden (vgl. **Zeile 45 bis 47**).

Nutzen Sie zusammen mit einem oder mehreren **Miteigentümern** (nicht Ehegatten-Miteigentümer) die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken?

Dann ermitteln Sie zunächst in den Zeilen 40 bis 48 die Bemessungsgrundlage für die gesamte Wohnung. In **Zeile 49** ist Ihr Anteil an der Bemessungsgrundlage einzutragen. Die Angabe ist zur Ermittlung Ihres Anteils an dem Fördergrundbetrag erforderlich. Hat das Finanzamt ausnahmsweise für die Miteigentümer bereits eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchgeführt, entfallen die Eintragungen in den Zeilen 40 bis 49. Sie geben nur in Zeile 50 den festgestellten Anteil an der Bemessungsgrundlage an.

Ökologische Zusatzförderung (Zeile 52 bis 58):

Haben Sie vor Bezug Ihrer Wohnung und vor dem 1.1.2001

- eine verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebene Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 1,3,
- eine Elektro-Wärmepumpenanlage mit einer Leistungszahl von mindestens 3,5,
- eine Solaranlage oder
- eine Anlage zur Wärmerückgewinnung

eingebaut oder einbauen lassen?

Sie können dann eine Zusatzförderung von jährlich 2% der Aufwendungen, höchstens jedoch **500 DM** erhalten. Tragen Sie in **Zeile 54** die entsprechenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für die Anbindung an das Heizsystem ein. Die bei Wärmepumpenanlagen geforderte Mindestleistungszahl ist durch entsprechende Unterlagen des Anlagenherstellers nachzuweisen. Der Zeitpunkt des Einbaus sollte aus der Handwerkerrechnung hervorgehen (bitte beifügen).

Haben Sie eine **Neubauwohnung** (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten im Baujahr oder in den zwei folgenden Jahren) vor dem 1.1.2001 erworben, die bereits über eine derartige Anlage verfügt?

Dann können Sie die Zusatzförderung ebenfalls erhalten. Tragen Sie auf diese Anlage entfallenden (ggf. durch Schätzung ermittelten) Anschaffungskosten in **Zeile 55** ein. Die Zusatzförderung können Sie nicht bei Ausbauten und Erweiterungen erhalten.

Sind Sie **Miteigentümer einer Wohnung?**

Dann tragen Sie in **Zeile 56** zusätzlich Ihren Anteil an den begünstigten Aufwendungen ein. Hat das Finanzamt für die Miteigentümer bereits eine gesonderte und einheitliche Feststellung durchgeführt, entfallen die Eintragungen in Zeile 54 bis 55. Sie geben nur in **Zeile 57** den festgestellten Anteil an den Aufwendungen an.

Zwischen der ökologischen Zusatzförderung für energiesparende Anlagen und anderen Förderprogrammen kann im Einzelfall ein sogenanntes Kumulierungsverbot bestehen, d. h. dass Sie diese Fördermittel nicht neben der Zusatzförderung erhalten können. Ein bereits gezahlter Zuschuss muss dann bei Inanspruchnahme der ökologischen Zusatzförderung zurückgezahlt werden.

Sind Sie **Bauherr eines „Niedrigenergiehauses“** oder haben Sie ein solches Haus im Jahr der Fertigstellung angeschafft?

Dann können Sie eine weitere Zusatzförderung in Höhe von jährlich **400 DM** erhalten. Zum Nachweis, dass das Eigenheim den nach der Wärmeschutzverordnung maximal zulässigen Jahres-Heizwärmebedarf um mindestens 25% unterschreitet, legen Sie bitte einen Wärmebedarfsausweis nach Muster A vor, aus dem sich der Soll-Wert für das Gebäude sowie der tatsächliche Ist-Wert ergeben müssen.

Begünstigte Genossenschaftsanteile (Zeile 59 bis 63):

Sie können die Eigenheimzulage auch für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Wohnungsgenossenschaft erhalten. Die Förderung setzt voraus, dass die Genossenschaft **nach dem 1. Januar 1995** in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist. Darüber hinaus muss dem Genossenschaftsmitglied für den Fall, dass die Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder der Bildung und Übertragung von Wohnigentum zustimmt, laut Satzung ein unwiderrufliches, vererbliches Recht zum Erwerb der von ihm bewohnten Genossenschaftswohnung eingeräumt werden. Das Finanzamt benötigt zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, einen Auszug aus dem Genossenschaftsregister und die Satzung der Genossenschaft. Ist bei Gründung der Genossenschaft kein Wohnungsbestand vorhanden, muss das Handeln der Genossenschaft auf die Herstellung oder Anschaffung von Wohnungen ausgerichtet sein. In diesen Fällen wird die Eigenheimzulage nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig festgesetzt. In **Zeile 60** tragen Sie die Höhe der von Ihnen erworbenen Geschäftsanteile ein. Eine Förderung ist nur möglich, wenn Sie Geschäftsanteile von mindestens 10.000 DM erworben haben. Sie können die Eigenheimzulage auch für Jahre des Förderzeitraums erhalten, in denen

Sie keine Genossenschaftswohnung bewohnen. Bei Beitritt nach dem 14.2.1998 muss die Selbstnutzung jedoch spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums beginnen. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich 3% der auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen (in **Zeile 61** eintragen), höchstens **2400 DM**. Die Summe der in den acht Jahren auszahlenden Fördergrundbeträge und der Kinderzulagen darf jedoch insgesamt die im Förderzeitraum geleisteten Einzahlungen nicht übersteigen.

Der achtjährige Förderzeitraum beginnt mit dem Jahr der Beitrittszulassung (**Zeile 62**). Die Zulage können Sie aber erst dann erhalten, wenn Sie Einzahlungen auf Ihre Geschäftsanteile geleistet haben. Haben Sie z. B. im Jahr der Beitrittszulassung noch keine Einzahlung geleistet, geht Ihnen daher ein Jahr der Förderung endgültig verloren. Haben Sie vor Antragstellung mehrere Teilbeträge auf den Geschäftsanteil eingezahlt, geben Sie bitte Zeitpunkt und Höhe der Einzahlungen auf gesondertem Blatt an. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, die Sie nach der Antragstellung leisten, können im Rahmen einer Neufestsetzung zu einer Erhöhung der Eigenheimzulage führen.

Der **Zeitpunkt der Beitrittszulassung** ist durch die entsprechende Benachrichtigung der Genossenschaft nachzuweisen.

Angaben für die Kinderzulage (Zeile 64 bis 69):

Erhalten Sie oder Ihr Ehegatte für ein Kind, das bei Bezug der Wohnung, des Ausbaus oder der Erweiterung zu Ihrem Haushalt gehört hat, Kindergeld, einen Kinderfreibetrag oder einen Betreuungsfreibetrag?

Dann können Sie für dieses Kind zusätzlich zum Fördergrundbetrag eine Kinderzulage von jährlich **1500 DM** erhalten. Im Rahmen der „Genossenschaftsförderung“ beträgt die Kinderzulage jährlich **500 DM**.

Kindergeld „erhält“ auch ein sog. barunterhaltspflichtiger Elternteil, der das halbe Kindergeld über den zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch erhält.

Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt, wenn Sie in einem Jahr kein Kindergeld, keinen Kinderfreibetrag oder Betreuungsfreibetrag mehr erhalten. Ist Ihr Kind im Zeitpunkt der Antragstellung bereits über 18 Jahre alt, geben Sie bitte an, wie lange Sie für dieses Kind voraussichtlich noch Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten werden (z. B. Studienbescheinigung, Lehrvertrag beifügen). Bei einem behinderten Kind fügen Sie bitte eine Ablichtung des Behindertenausweises bei.

Nichtverheiratete Eltern, die beide die Eigenheimzulage beantragen, können die Kinderzulage bei einer gemeinsamen Wohnung für ein Kind jeweils nur zur Hälfte erhalten. Entsprechende Angaben sind in Zeilen 66 bis 69, Spalte 3 des Vordrucks zu machen. Ihnen steht damit ebenso wie verheirateten Eltern die Kinderzulage für ein Kind insgesamt nur einmal zu. Auch dem Elternteil, der die Eigenheimzulage für begünstigte Genossenschaftsanteile in Anspruch nimmt, steht die Kinderzulage nur zur Hälfte zu, wenn er nach dem 31. Dezember 1998 der Genossenschaft beigetreten ist und der andere Elternteil ebenfalls die „Genossenschaftsförderung“ erhält. In diesem Fall müssen verheiratete und nichtverheiratete Elternteile entsprechende Angaben in Zeilen 66 bis 69, Spalte 3 des Vordrucks machen.

Einkunftsgrenze (Zeile 72):

Bauherrn, Erwerber oder Genossenschaftsmitglieder, die die Einkunftsgrenze überschreiten, sind von der Förderung ausgeschlossen. Ob Sie die Einkunftsgrenze überschreiten, prüft das Finanzamt nur zu Beginn der Förderung. Überschreiten Sie in späteren Jahren die Einkunftsgrenze, können Sie also weiterhin die Förderung beanspruchen.

Haben Sie vor dem 1. Januar 2000 mit der Herstellung begonnen (zum Beginn der Herstellung vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 26 bis 38) oder den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen, gilt für Sie eine Einkunftsgrenze von **240.000 DM**, bzw. wenn Sie verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben von **480.000 DM**. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte des Jahres, für das Sie erstmals einen Antrag auf Eigenheimzulage stellen (Erstjahr), zuzüglich des Gesamtbetrags der Einkünfte des Vorjahres.

Haben Sie nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung begonnen oder den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen, dürfen Sie in dem maßgebenden Zweijahreszeitraum die Einkunftsgrenze von **160.000 DM** bzw. **320.000 DM** nicht überschreiten. Diese Grenzwerte erhöhen sich allerdings für jedes Kind, für das Sie im Erstjahr eine Kinderzulage (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 64 bis 69) erhalten können, um **60.000 DM**. Steht Ihnen die Kinderzulage für ein Kind nur zur Hälfte zu, erhöht sich die Einkunftsgrenze für dieses Kind nur um **30.000 DM**.

Stehen die maßgeblichen Einkünfte im Zeitpunkt des Antrags noch nicht fest, wird das Finanzamt die voraussichtlichen Einkünfte schätzen. Fügen Sie daher z. B. eine aktuelle Lohn-, Gehaltsabrechnung oder den Rentenbescheid bei. Stellt sich später heraus, dass Sie die Einkunftsgrenze doch überschritten haben, wird das Finanzamt die Zulagen-Festsetzung **aufheben und bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern**. Überschreiten Sie zunächst die Einkunftsgrenze, können Sie bei späterem Unterschreiten des Grenzwertes die Eigenheimzulage für den restlichen Förderzeitraum erhalten.

Zusätzliche Angaben (Zeile 76 bis 80):

Öffentliche Zuschüsse zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung oder energiesparenden Maßnahmen mindern die Bemessungsgrundlage für die Förderbeträge (**Zeile 76**).

Der Fördergrundbetrag für eine Wohnung ist zu kurzen, wenn Sie bereits früher die Eigenheimzulage für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer Genossenschaft erhalten haben (**Zeile 77 und 78**).